

DROHENDE RECHTSÜBEL AUS DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KRANKENVERSICHERUNG. 69

eine Störung der elektrischen Einrichtungen geschlossen werden. Der Zugführer kann nun nach Maassgabe seiner Beobachtung und auf Grund der ihm für diese Ausnahmefälle gegebenen Dienstanweisungen vorgehen.

Es bedarf wohl kaum eines besonderen Hinweises, dass beispielsweise in Städten, wo in verengten Strassen eingelegte, um Strassenecken herumgehende, eingleisige Streckenstücke keineswegs selten vorkommen, sowie in mannigfachen anderen Fällen der drastische Lärm zweier Läutewerke der geschilderten Stärke durchaus unzulässig und diese Signalform daher unverwendbar wäre. An solchen Signalstellen werden dann eben nur solche Apparate angebracht, bei welchen die grosse Glocke wegbleibt, dafür aber die Kraft des Ankerelektromagnetes dazu benutzt wird, ein sichtbares Signalzeichen zu geben, also etwa eine weisse Scheibe in roth umzuwandeln und umgekehrt, oder abwechselungsweise eine Tafel mit der Aufschrift besetzt oder eine solche mit der Bezeichnung frei vor ein Kastenfensterchen zu schieben. Nach Befinden lässt sich dann dieses sichtbare Signal immerhin noch durch ein hörbares, nämlich durch einen ganz kleinen Blech- oder Holzrasselwecker verstärken, der nur in unmittelbarer Nähe der Signalsäule oder Signalbude — die ganze Signaleinrichtung lässt sich übrigens ja auch an der nächstbesten Gebäudewand, etwa in der Art wie die öffentlichen Feuertelegraphen-Meldestellen, anbringen — hörbar ist.

Zum Schlusse bleibt nur noch hinsichtlich der Grundform des Signalapparates, welche den Hauptgegenstand der verstehenden Darlegungen bildet, nachzutragen, dass das Läutewerk, so wie es in Fig. 2 dargestellt erscheint, im Ganzen 39 cm lang, 39 cm breit und 40 cm hoch ist, und dass es sammt der auf der Abbildung durch gestrichelte Linien angedeuteten, blechernen Schutzhaube und der 30 cm weiten Stahlgussglocke 26 kg wiegt.

VI.

**Drohende Rechtsübel aus der öffentlich-rechtlichen
Krankenversicherung.**

Von Kreisgerichtsrath Dr. B. Hilse, Berlin.

Nach allgemein anerkannten Rechtsregeln ist jeder Staatsbürger gehalten, sich um die Gesetze, welche ihn, oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen, weshalb sich auch Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig verkündeten Gesetzes entschuldigen kann. Dieser Rechtssatz ist in seinen Folgen in sofern bedeutungsvoll, als er die Verpflichtung Jedes ausspricht, sich nicht nur darum zu bekümmern, welches Gesetz für ihn wissenswerth sein könne, vielmehr auch dasselbe so sorgfältig auf seinen Inhalt und den darin liegenden gesetzgeberischen Willen zu studiren, dass er es richtig befolgen und nicht dagegen aus Fahrlässigkeit handeln kann. Ist solches an und für sich für einen Laien schon eine schwere Aufgabe, so wird diese bei der gegenwärtig so raschen Aufeinanderfolge neuerlassener oder abändernder Gesetze, und dem vielfachen Ineinandergreifen einzelner Bestimmungen aus den mannigfachen, bisweilen einen scheinbar ganz fern liegenden Gegenstand behandelnden Gesetzen für ihn geradezu zur Unmöglichkeit, wenn ihm nicht in übersichtlicher Weise das ihm wissenswerthe aus den zahlreichen ihm

10*